



Zeltgemeinschaft Noer e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zeltplatzordnung

Diese Zeltplatzordnung ist für alle Vereinsmitglieder und den Zeltplatz nutzende Personen bindend. Ihre Einhaltung ist erforderlich, um ein gutes Zusammenleben und ein gemeinschaftliches Nebeneinander auf unserer Anlage zu erhalten und zu fördern. Zusätzlich ist es notwendig, dass sich alle Nutzer rücksichtsvoll und hilfsbereit verhalten. Das gilt besonders gegenüber Neumitgliedern und Kindern. Die Zeltplatzordnung wird allen Mitgliedern mit ihrer Aufnahme in die Zeltgemeinschaft als PDF per E-Mail zugestellt und im Schaukasten ausgehängt, außerdem kann die Zeltplatzordnung auf der Internetseite des Vereines (zg-noer.de) eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

1. Mitglieder / Nutzungsbedingungen

- 1.1. Die Vereinsmitglieder sind für alle Vorgänge auf dem ihnen überlassenen Stellplatz verantwortlich und haften für das Fehlverhalten aller den Platz rechtmäßig nutzenden Personen.
- 1.2. Als Familienangehörige gelten alle im Haushalt des Mitgliedes lebenden Personen, sowie deren Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder und Geschwister. Sie sind mit der aktuellen Zeltplatzordnung vertraut zu machen und haben die gleichen Verpflichtungen wie die Mitglieder.
- 1.3. Alle nicht unter Abs. 1.2. genannten Personen gelten als Gäste. Auch sie sind zur Einhaltung der Regeln und Bestimmungen verpflichtet. Das Überlassen des Stellplatzes sowie den darauf abgestellten Wohnwagen und Zelten an Gäste ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 1.4. Ausnahmen zur Überlassung des Stellplatzes an nicht unter Abs. 1.2. genannte Personen können von den Obleuten nur dann genehmigt werden, wenn es sich um eine dauerhafte, gemeinsame Nutzung des Stellplatzes handelt oder wenn eine der besuchten unter Abs. 1.2 genannten Personen zeitgleich dauerhaft auf dem Areal anwesend ist.
- 1.5. Mitglieder, die ihren Stellplatz zwei Jahre lang ununterbrochen ohne triftigen Grund nicht nutzen, verlieren grundsätzlich das Recht der Mitgliedschaft. Vermeintlich triftige Gründe sind den Obleuten vorzutragen und müssen von diesen anerkannt werden. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand.

2. Vereinsareal, Vereinsanlagen

2.1. Das gepachtete Vereinsareal umfasst mehrere Platzgruppen mit zugewiesenen Toilettenhäusern, zwei Waschhäuser, einen Werkstatt-Container mit Nebenräumen, PKW- und Boots-Stellplätzen. Zusätzlich wird ein festgelegter Strandabschnitt während der Saison für Wasserfahrzeuge genutzt. Das Areal ist in Abschnitte unterteilt und durch verschließbare Schranken und Tore gesichert. Ein Hauptweg führt zum gemeindeeigenen Strand quer durch das Areal. Diverse Stellplätze für Container zum umweltbewussten Trennen von Müll stehen zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu befüllen. Sperrmüll und Bauschutt aller Art sind von den Mitgliedern selbstständig zu entsorgen. Jegliche Gegenstände, die zum Verschenken vor dem Werkstatt-Container (und nur dort) angeboten werden, müssen nach spätestens 14 Tagen von der besitzenden Person dort wieder entfernt werden.

- 2.2. Mit allen Besitztümern des Vereines ist pfleglich umzugehen. Alle Personen, die den Zeltplatz nutzen sind verpflichtet auf Sauberkeit zu achten und die Funktionsfähigkeit aller Anlagen zu erhalten. Schäden sind umgehend dem Platzwart oder den Obleuten zu melden. Für Schäden, die von Gästen verursacht wurden, kann das entsprechende Mitglied in Haftung genommen werden.
- 2.3. Technische Mängel an den Vereinsanlagen sind umgehend dem Platzwart zu melden. Reparaturen an vereinseigenen Anlagen zur Strom- und Wasserversorgung sind ausschließlich von ausgewiesenen Fachleuten auf Veranlassung durch den Platzwart oder den Vorstand auszuführen.
- 2.4. Die Schranken und Tore sind jederzeit verschlossen zu halten. Waschräume und Toiletten sind jederzeit zu verschließen. Alle Berechtigten sind im Besitz eines entsprechenden Schlüssels.
- 2.5. Die bewaldeten Steilhänge an der südlichen Grenze unseres Areals dürfen nicht betreten werden. Gleiches gilt für die Düne vor dem Strand mit Ausnahme der festgelegten Durchgänge.
- 2.6. Alle Fundsachen sind sicherzustellen und beim Platzwart oder den Obleuten abzugeben. Dabei sind Ort und Zeitpunkt des Fundes festzuhalten.
- 2.7. Zugewiesene Parkflächen von Vereinsmitgliedern dürfen nur von diesen bzw. von ihren Familienangehörigen benutzt werden. Fahrzeuge von Gästen und Zweitfahrzeuge dürfen dort ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch das betroffene Mitglied oder die zuständigen Obleute geparkt werden. Alle übrigen Fahrzeuge parken geordnet auf der Parkplatzwiese.
- 2.8 Wohnwagen dürfen auf der Parkplatzwiese ausschließlich zum Zweck der Überwinterung im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. Mai des folgenden Jahres abgestellt werden. Dabei sind die Wohnwagen am östlichen Ende angefangen, fortlaufend einzuparken. Alle Wohnwagen sind mit der Stellplatznummer und einem Notfallkontakt gut sichtbar zu kennzeichnen. Es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz. Der Verein haftet nicht für Schäden.
- 2.9 Das kurzfristige Abstellen von PKW-Anhängern auf der Parkplatzwiese ist vom 01. April bis 30. September möglich. Im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März ist das Abstellen von PKW-Anhängern auf der Parkplatzwiese untersagt.

3. Stellplätze

- 3.1. Das Aufbauen der Zelte und Wohnwagen darf erst nach Freigabe des Areals, frühestens am 1. April eines jeden Jahres, erfolgen. Spätestens am 31. Oktober sind die Stellplätze zu räumen. Hierbei ist vom Grundsatz auszugehen, dass das Gelände im ursprünglichen Zustand des Landschaftsschutzgebietes hinterlassen wird. Abweichende Fristen können ausschließlich durch den Vorstand bekanntgegeben werden.
- 3.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet die zur Verfügung gestellte Stellplatznummer gut sichtbar am Stellplatz anzubringen. Die Stellplatznummer muss vom Beginn bis zum Ende der Saison dauerhaft angebracht sein.
- 3.3. Das Befahren der Zeltplätze mit Kraftfahrzeugen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur außerhalb der Ruhezeiten nach 4.3 gestattet. Kraftfahrzeuge können bis an die Stellplätze herangefahren werden
- zum Auf- bzw. Abbau von Zelt- und Wohnwageneinheiten,
 - beim Transport von körperbehinderten Personen
 - und beim Transport schwerer Gegenstände.
- 3.4. Zur Nutzung des Stellplatzes darf durch das Mitglied ein Wohnwagen oder ein Zelt aufgestellt werden. Dabei darf eine Höhe von 3 m nicht überschritten werden. Die Sicherheitsabstände von 3 m sind einzuhalten. Zelte und Wohnwagen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit, Wohnwagen jederzeit auf ihren Rädern, von ihrem Standplatz entfernt werden können.
- 3.5. Zusatzzelte und Zweitwohnwagen dürfen nur innerhalb des dem Mitglied zugewiesenen Stellplatzes aufgestellt werden und nur soweit es die Platzverhältnisse gestatten, unter Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsabstände und der Bestimmungen der Landescampingverordnung. Zusatzzelte und Zweitwohnwagen sind den Obleuten aktiv anzuzeigen.
- 3.6. Für alle Wohnwagen ist alle zwei Jahre ein Gasprüfungsnachweis zu erbringen oder es muss eine technische Stilllegung nachgewiesen und bestätigt werden. Dieser Nachweis wird als dringende Bringschuld gegenüber den zuständigen Obleuten betrachtet.

- 3.7. Die Stromverbindung zur Platzanlage darf ausschließlich mit einem 3poligen CEE-Campingstecker (blauer Stecker) hergestellt werden.
- 3.8. Motorisierte Fahrzeuge (Wohn-, Reisemobile und Ähnliche) dürfen nicht zur Nutzung auf dem Stellplatz abgestellt werden. Das Befahren des Platzes mit Wohn- und Reisemobilen ist entsprechend der Regeln für PKW (siehe 3.3.) zu handhaben. Wohn- und Reisemobile dürfen ausschließlich auf den Parkflächen geparkt werden. Eine wohnähnliche Nutzung (z.B. die Nutzung des Innenraums, das Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen usw.) und das Übernachten in motorisierten Fahrzeugen (Wohn- und Reisemobilen, sowie PKW) sind auf dem gesamten Gelände der Zeltgemeinschaft untersagt.
- 3.9. Jedes Mitglied ist für die Pflege des eigenen Stellplatzes verantwortlich, um einen allgemeinen guten Zustand sicherzustellen. Hierzu zählen unter anderem das Zurückschneiden von Hecken und Gebüsch, um die Breite der Zuwegungen zu erhalten und das Kurzhalten der Rasenfläche zur Brandschutzprävention. Das Fällen von Bäumen ist verboten. Das Beschneiden von Bäumen ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Bei Neuanpflanzungen dürfen nur heimische Pflanzen verwendet werden. Anpflanzungen außerhalb des Stellplatzes bedürfen einer Genehmigung des Vorstandes.
- 3.10. Bei einer Stellplatzübergabe nach einer Kündigung oder bei einem Platzwechsel muss das Mitglied den Stellplatz komplett geräumt übergeben. Pflastersteine und Gehwegplatten müssen fachgerecht bis zum 31.12. entsorgt werden, es sei denn, das Mitglied kann sich mit der den Stellplatz übernehmenden Person einigen. Die Obleute können Sonderregelungen zustimmen.
- 3.11. Die Entnahme von Wasser aus der platzeigenen Wasserleitung hat sparsam zu erfolgen. Leckagen sind unverzüglich und fachgerecht durch das Mitglied zu beseitigen und dem Platzwart zu melden.
- 3.12. Es ist untersagt, Abwässer in den Boden abzuleiten, Müll zu verbrennen oder zu vergraben. Offenes Feuer darf ausschließlich in einer Feuerschale und nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren oder Belästigung für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug. Offenes Feuer darf nicht entzündet werden a) bei starkem Wind und b) bei langanhaltender Trockenheit. Bei aufkommendem starkem Wind ist offenes Feuer unverzüglich zu löschen. Das Feuer muss ständig unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer beauftragten, volljährigen Person stehen. Die Feuerstelle darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen gelöscht sind. Während der Dunkelheit ist es verboten, offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten. Die das Feuer entzündende Person haftet in vollem Umfang und versichert alle evtl. notwendigen Genehmigungen eingeholt zu haben.

4. Allgemeine Regeln und Bestimmungen

- 4.1. Allen Anordnungen und Hinweisen der Vorstandsmitglieder, der Obleute, des Platzwartes und des Bootswartes ist Folge zu leisten. Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft gegenüber allen Ehrenamtlichen und Dienstleistungskräften ist angezeigt.
- 4.2. Die das Gelände verpachtende Person und die Vorstandsmitglieder der Zeltgemeinschaft Noer e.V. üben das Hausrecht aus.
- 4.3. Es ist nicht gestattet, in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr Lärm zu verursachen, durch den die nächtliche Ruhe der Nachbarn gestört werden kann. Die Benutzung von Radiogeräten und Musikinstrumenten ist auch am Tage möglichst auf das Mindestmaß und eine Mindestlautstärke zu beschränken. Die Einhaltung der Mittagsruhe in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr ist geboten. Während der Ruhezeiten ist das Befahren der Zeltplätze mit Kraftfahrzeugen untersagt. Am jeweils 3. und 5. Wochenende der Sommerferien Schleswig-Holstein wird die nächtliche Ruhezeit zu Gunsten eines optionalen Platzfestes verkürzt. Für ein von den jeweiligen Obleuten angemeldetes Platzfest beginnt die Ruhezeit in der Nacht von Samstag auf Sonntag um 01:00 Uhr. Wird die Ruhezeit überschritten, kann die Platzgruppe für das Folgejahr die Berechtigung zur Durchführung eines Platzfestes verlieren.

4.4. Bei der Benutzung der Waschhäuser ist ebenfalls Ruhe geboten. Auf Anlieger ist hinsichtlich der sensiblen Akustik Rücksicht zu nehmen. Kleinkinder dürfen die Waschhäuser und Toiletten nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen. Eltern haften für ihre Kinder!

4.5. Jedes Mitglied und alle den Stellplatz nutzenden volljährigen Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sich an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen. Bei Verhinderung kann sich das Mitglied bei den jeweiligen Obleuten oder dem Platzwart für eine Ersatzleistung anbieten.

4.6. Jedes Mitglied und alle den Stellplatz nutzenden volljährigen Personen sind verpflichtet, sich an der Reinigung der WC-Anlagen zu beteiligen. Die Organisation regelt die Platzgruppengemeinschaft.

4.7. Alle Haustiere auf dem Platz sind so zu halten, dass eine Belästigung oder Beeinträchtigung anderer Mitglieder und Personen nicht erfolgen kann. Hunde sind auf dem Areal stets an der Leine zu führen und zu halten.

4.8. Um den Verordnungen und Erlassen des Landes Schleswig-Holstein zum Umgang mit SARS-CoV-2 oder zukünftigen Pandemien zu entsprechen, sind den Zeltplatz nutzende Personen verpflichtet, das von der Zeltgemeinschaft Noer e.V. in Anpassung an die Landesverordnung erarbeitete Hygienekonzept, sowie befristet zusätzliche Verhaltensregeln und Vorschriften einzuhalten. Sollte eine Kontaktdatenerfassung vorgeschrieben sein, sind alle anwesenden Personen verpflichtet, die vom Vorstand eingesetzte Form zur Kontaktdatenerfassung zu nutzen. Das eingetragene Mitglied hat dafür zu sorgen, dass außer dem Mitglied selbst auch alle Familienangehörigen und Gäste sich mittels der digitalen Kontaktdatenerfassung wahrheitsgemäß und vollumfänglich an- und abmelden. Nur ordnungsgemäß angemeldete Personen dürfen das Vereinsgelände nutzen. Bei Falschangaben drohen Bußgelder von öffentlicher Stelle.

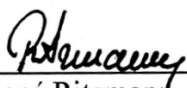
5. Strand, Baden

Die Nutzung des Strandes regelt die Strandsatzung der Gemeinde Noer. Achtung! Eine Badeaufsicht wird nicht gestellt. Strandnutzer haben sich über mögliche Gefahren zu informieren und auch ihre Kinder zu beaufsichtigen. Die Zeltgemeinschaft Noer e.V. regelt die Nutzung ihres Bojenfeldes in ihrer Bootsordnung.


6. Inkrafttreten

Diese Zeltplatzordnung ist von der Delegiertenversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

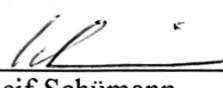
Neumünster den 11.02.2023



René Ritzmann
1. Vorsitzender



Meike Dubau
2. Vorsitzende



Leif Schümann
Kassenwart